

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.10.2013 folgende

Haus- und Benutzungsordnung (HuBO Sportstätten) für die Eichwaldhallen und die Sportanlage „Am Eichwald“ der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen.

I. Benutzung der Eichwaldhallen

1. Die Eichwaldhallen (Halle I, Kleine Halle und Halle II) sowie die dazugehörigen Nebenräume und Geräte stehen, soweit sie nicht für andere Zwecke benötigt werden, der Schule und den sporttreibenden Vereinen wie folgt zur Verfügung:

Schule: Halle I und Kleine Halle **vorrangig** montags bis freitags von 7.40 bis max. 16.15 Uhr (je nach Stundenplan);

Sporttreibende Vereine: Halle I und Kleine Halle montags bis freitags von frühestens 16.15 bis 22.30 Uhr. Halle II in den Sommermonaten von 15.00 bis 22.30 Uhr und in den Wintermonaten von frühestens 14.00 bis 22.30 Uhr. Samstags und sonntags stehen die Hallen den Vereinen in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung.

Änderungen von diesen Nutzungszeiten sind zwischen Antragsteller und dem Gemeindevorstand gesondert zu regeln.

2. An den folgenden Tagen ist der Sport- und Trainingsbetrieb in den Hallen nicht gestattet: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag und Silvester.
Änderungen von diesen Regelungen sind zwischen dem Antragsteller und dem Gemeindevorstand gesondert zu regeln.
3. In den Sommerferien sind die Eichwaldhallen 3 Wochen für den Sport- und Trainingsbetrieb geschlossen.
4. Wird eine zugeteilte Benutzungszeit in den Hallen nicht benötigt, ist die Gemeinde hierüber umgehend zu benachrichtigen. Über nicht belegte Zeiten kann von der Gemeinde anderweitig verfügt werden. Der Schlüssel muss zurückgegeben werden.
5. Eine Vermietung der Eichwaldhallen und des Sportplatzes an Privatpersonen wird nicht gestattet, spezielle Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

II. Verhalten in den Eichwaldhallen

1. Die Übungsflächen der Sporthallen dürfen während des Sport- und Trainingsbetriebes nur in Sportbekleidung und mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Inlineskates oder Ähnliches sind in den Hallen nicht erlaubt.
2. Rauchen und Alkoholgenuss sind in den Sporthallen und Nebenräumen untersagt. Alkoholgenuss ist nur bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Turnieren, kulturellen Veranstaltungen usw., erlaubt.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Sporthallen ist nicht gestattet.
4. In den Sporthallen besteht absolutes Harzverbot.
5. Es dürfen keine Gasdruckfanfaren in den Hallen benutzt werden.
6. Fahr- oder Motorräder dürfen nicht in die Sporthallen und Nebenräume eingestellt werden.
7. Die Heizung und Lüftung darf nur vom Hausmeister bzw. dem Bereitschaftsdienst bedient werden.
8. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räume ist das Licht auszuschalten.
9. Vereinseigene Gegenstände oder Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebracht und verwahrt werden. Diese sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

III. Benutzung der Sportanlage „Am Eichwald“

1. Die Sportanlage (Kunstrasenplatz I und Kunstrasenplatz II) steht in der Regel den Schulen und den sporttreibenden Vereinen zur Verfügung.
2. Ob die Sportanlage benutzbar ist, entscheidet die Gemeinde. Sie ist berechtigt, die Benutzung der Sportanlage vorübergehend oder auf Dauer für jedermann zu untersagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Platz nicht bespielbar ist oder erneuert werden soll.
3. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt, diese sind im Bereich des Containers und vor dem Sportlerheim. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Beschädigungen (z. B. der Kunstrasenfläche) die durch Nichtbeachtung des Rauchverbots (z. B. durch weggeworfene Zigaretten) entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Entscheidung über die Überlassung der Sportanlage und Eichwaldhallen trifft die Gemeinde. Dringenden Eigenbedarf teilt die Gemeinde den Nutzern rechtzeitig mit.

2. Die Gemeinde stellt verbindliche Belegungspläne auf, die von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine geändert werden können. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Andere als in dem Benutzungsplan aufgeführte Zeiten dürfen nicht genutzt werden. Abweichungen können in Ausnahmefällen von der Gemeinde zugelassen werden. Die Genehmigung für die Belegung samstags und sonntags erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung (schriftlich, telefonisch oder per E-Mail) bei der Gemeinde.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlage und Eichwaldhallen besteht nicht.
4. Pro Übungseinheit sollten mindestens 10 Teilnehmer anwesend sein.
5. Die Nutzer erhalten für die Sportanlage und Eichwaldhallen die jeweiligen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung unaufgefordert zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
6. Die Sportanlage und Eichwaldhallen dürfen von den Benutzern grundsätzlich nur für die angemeldeten Sportzwecke verwendet werden. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf und in den dafür vorgesehenen Anlagen ausgeführt werden. Die Anlagen dürfen nur in zweckentsprechender Sportkleidung betreten werden.
7. Für Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Sportunterrichts und der Trainingsabende für Vereine liegen, ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Abs. 6 gilt entsprechend.
8. Die Erhebung einer Nutzungsgebühr wird in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten (Eichwaldhallen und Sportanlage) der Gemeinde Sulzbach (Taunus) geregelt. Die Gemeinde behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen, die z. B. durch Überstunden des Personals sowie durch zusätzliche Reinigung der Hallen und Nebenräume entstehen, den Nutzern in Rechnung zu stellen.

V. Allgemeines Verhalten

1. Das Betreten der Sportanlage und der Eichwaldhallen ist nur über die vorgesehenen Wege erlaubt. Notausgänge dürfen nur in Notfällen genutzt werden.
2. Die Sportanlage und die Eichwaldhallen dürfen nur in Anwesenheit des Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten werden. Dieser ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Der Übungs- und Spielbetrieb soll so rechtzeitig beendet sein, dass die Sportstätten samt Nebenräumen mit Ablauf der Benutzungszeit, spätestens jedoch 30 Minuten später geräumt sind.
4. Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und so zu benutzen, dass Beschädigungen vermieden werden.

Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister bzw. dem Verantwortlichen zu melden.

5. Mit Strom, Wasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen.
6. Nach Ende des Trainingsbetriebes und nach Veranstaltungen hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich keine Personen mehr in den Eichwaldhallen und auf der Sportanlage befinden, dass das Wasser nicht läuft, das Licht ausgeschaltet ist und die Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind.
7. Die überlassenen Einrichtungen (Sportanlage und Eichwaldhallen) sind in ordentlichem Zustand zu verlassen.
Die Theke in der Eichwaldhalle darf nur mit Genehmigung der Gemeinde benutzt werden. Sie ist nach Beendigung der Nutzung gereinigt an den Hausmeister zu übergeben.

VI. Turn- und Sportgeräte

1. Die Übungsleiter müssen sich vor der Benutzung der Turn- und Sportgeräte von deren Unfallsicherheit überzeugen. Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Verantwortlichen zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
2. Die Turn- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind sie an ihren vorgesehenen Standort zurückzubringen.
3. Die Turn- und Sportgeräte sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wänden, Türen, Fenster, etc.), Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport bereitgestellte Wagen und andere Hilfsmittel zu verwenden. Kleingeräte sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten. In den Hallen dürfen nur die Sportgeräte, die für den Innenbetrieb bereitgestellt sind, benutzt werden. Sämtliche Sportgeräte, die in den Eichwaldhallen Verwendung finden, dürfen nicht im Freien benutzt werden.

VII. Übungsleiter, Verantwortlicher

1. Die Lehrkräfte und Übungsleiter müssen jede Übungseinheit und –gruppe in die ausgelegten Belegungsbücher eintragen.
2. Während der Trainingsstunden der Vereine ist der Hausmeister nicht anwesend. Die Übungsleiter tragen in der überlassenen Zeit die Verantwortung für das rechtzeitige Öffnen und das rechtzeitige Verschließen der Einrichtung. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Übungsbetriebes und der Veranstaltungen. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Gemeinde unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag – schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und diese ins Belegungsbuch einzutragen.
3. Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage zu prüfen, etwaige Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

4. Lehrer, Vereinsvorstände, Übungsleiter und sonstige Nutzer sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

VIII. Aufsicht und Hausrecht

1. Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen und bei Verstößen den Lehrer oder Übungsleiter um Abhilfe zu ersuchen. Nützt das Ersuchen nichts, hat er am nächsten Werktag die Gemeinde darüber zu unterrichten.
2. Die Aufsicht und das Hausrecht in den Hallen und auf der Sportanlage übt im Auftrag der Gemeinde der jeweilige Hausmeister aus.

IX. Haftung

1. Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von den Nutzern, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Eichwaldhallen und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und der Anlage stehen, soweit die Schäden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

X. Brandsicherheitsdienst – BSD

1. Die Durchführung einer Veranstaltung erfordert gegebenenfalls die Anwesenheit eines Brandsicherheitsdienstes (BSD).
2. BSD ist die Ergänzung evtl. vorhandener baulicher und technischer Sicherheitseinrichtungen durch unmittelbar vor Ort anwesende Mitglieder der örtlichen Feuerwehr.

3. Ein BSD ist vorzuhalten, wenn im Rahmen organisierter Veranstaltungen eine größere Zahl von Personen und/oder hohe Sachwerte gefährdet sind. Aber auch beim Umgang mit offenem Feuer, leicht entzündbaren Stoffen, bei (Schweiß-)Arbeiten, bei Feuerwerken, Motorsportveranstaltungen o. Ä. kann ein BSD notwendig und angeordnet werden. Die Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.
4. Für die Bereitstellung eines BSD ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Der BSD wird vom Gemeindevorstand auf Antrag angeordnet. Art, Umfang und Durchführung des BSD liegt im Verantwortungsbereich der örtlichen Feuerwehr; sie benennt einen Wachhabenden als Leiter des BSD vor Ort. Den Anordnungen des BSD ist zu folgen, insbesondere zur Beseitigung festgestellter Mängel. Der Veranstalter hat die notwendigen Maßnahmen zu organisieren.
Der BSD ist berechtigt, den Beginn der Veranstaltung bis zur Mängelbeseitigung zu verschieben oder die Veranstaltung zu untersagen.
5. Die Durchführung des BSD ist gebührenpflichtig gemäß der Feuerwehrgebührensatzung.

XI. Ausschluss

Nutzer oder Besucher der Sportanlage und der Eichwaldhallen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder evtl. Schadensersatzleistungen verweigern, können durch die Gemeinde von der Benutzung oder vom Besuch der Sportstätten vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

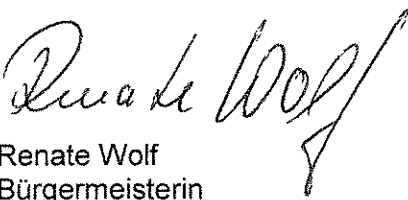
XII. Anerkenntnis

Mit der Inanspruchnahme bzw. mit dem Betreten der Sportanlage und der Eichwaldhallen wird vorstehende Benutzungsordnung anerkannt. Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, für die Beachtung durch Teilnehmer am Übungsbetrieb und Besucher zu sorgen.

XIII. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 01.01.1981 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 10.10.2013


Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.11.2013